

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1907.

**Inhalt:** Nr. 8. Verordnung, die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfessel auf Messen, Jahrmärkten und bei Volksfesten betr. S. 9. — Nr. 9. Verordnung, betr. die Änderung der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Teven und Schreimern, insbeson- der die Anzeigen über außerordentliche Verkäufe und die Lebensrettungsprämien betr. S. 11. — Nr. 10. Bekanntmachung, betr. die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollland eingehenden Viehstockes. S. 11.

### Nr. 8. Verordnung,

die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfessel auf Messen, Jahrmärkten und bei Volksfesten betreffend;

vom 25. Januar 1907.

**Wir** Rücksicht auf die Gefahren, die mit dem Betriebe beweglicher Dampfessel auf Messen, Jahrmärkten und bei Volksfesten für die Menschen verbunden sind, die in der Nähe dieser Kessel oder in dem Aufstellungsraume des Kessels oder in benachbarten, nur in beschränktem Maße Feuericherheit bietenden Aufenthaltsräumen verkehren, und im Hinblick auf den Umstand, daß die in § 12 Ziffer 5 der Verordnung vom 5. September 1890 (G. u. V.-Bl. S. 121) ersichtliche Vorschrift über die Aufstellung solcher Kessel eine ausreichende Handhabe zu entsprechenden Maßnahmen nicht bietet, wird hiermit bestimmt, daß bei der Aufstellung und dem Betriebe beweglicher Kessel an den bezeichneten Orten folgenden Vorschriften nachzugehen ist:

1. Soll ein beweglicher Dampfessel anfänglich einer Messe oder eines Jahrmarktes oder eines Volksfestes aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, so ist zuvor der zuständigen Polizeibehörde und Gewerbe-Inspektion die im § 32 der Verordnung vom 5. September 1890 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Der betreffende Kessel darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem eine feuerpolizeiliche Besichtigung stattgefunden und ergeben hat, daß die nachstehend unter Nr. 2 bis 5 ersichtlichen Vorschriften Beachtung gefunden haben.